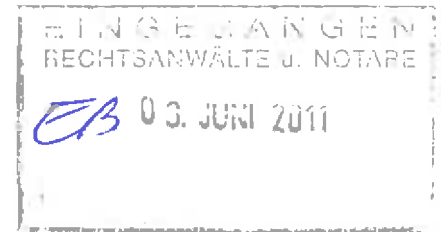


Oberlandesgericht
Dresden

A 14282-1 (strom)
Abschrift

Aktenzeichen: 14 U 1518/10
8 O 853/10 LG Leipzig

Verkündet am 24.05.2011
Die Urkundsbeamtin:



Justizobersekretärin

Verbraucherzentrale

Bundesverband

15. Juni 2011

EINGEGANGEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertr.d.d. Vorstand Gerd Billen,
Markgrafenstraße 66,
10969 Berlin

Kläger, Berufungsbeklagter, Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

envia Mitteldeutsche Energie AG,
vertr.d.d. Vorstand,
d.v.d.d. Vorsitzenden [REDACTED],
Chemnitztalstraße 13,
09114 Chemnitz

Beklagte, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen unzulässige AGB

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2011 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht und
Vorsitzenden Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 17.09.2010, Az. 8 O 853/10, werden zurückgewiesen,

die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe, dass der Unterlassungstenor lautet:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen, bei Stromversorgungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01.04.1977, zu berufen:

Im Fall der Rücknahme der Einzugsermächtigung kann der Stromlieferungsvertrag jedoch von enviaM jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen nach Mahnung gekündigt werden, sofern nicht die Einzugsermächtigung wieder erteilt wird.

Sofern diese Klausel in einem Tarif verwendet wird und die Beklagte daneben keinen weiteren Tarif mit einer anderen Zahlungsweise anbietet, der sich nur

durch die Kosten für die andere Zahlungsweise vom gekündigten Tarif unterscheidet.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 5.000,00 EUR

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO).

II.

Beide Berufungen sind unbegründet, auf das treffend begründete Urteil des Landgerichts (S. 8 ff.) kann wegen beider Klauseln verwiesen werden.

1. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch wegen der Klausel in Ziffer 7 der "Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung" der Beklagten zu. Die Klausel verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Sie ist klar und verständlich i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und von Buchstabe d des Anhangs A zu Art. 3 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 gedeckt. Die Klausel ent-

spricht § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV. Das Transparenzgebot will verhindern, dass Rechte und Pflichten durch unklar oder schwer verständlich gefasste Klauseln verschleiert oder für den Vertragspartner schwer durchschaubar werden. Dagegen verlangt es nicht, aus dem Gesetz folgende Rechte ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren (BGH NJW 1996, 2093; Grüneberg in Palandt, BGB, 70. Aufl., § 307 Rn. 22).

2. Dagegen steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch wegen der Klausel in Ziffer 2 der "Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung" der Beklagten zu.

Das (bis Ende 2009) geltende Tarifangebot der Beklagten ist nicht mit § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG vereinbar. Diese Vorschrift (die Buchstabe d des Anhangs zu Art. 3 der Richtlinie 2003/54/EG vom 26.06.2003 umsetzt, wonach die Unterschiede in den Vertragsbedingungen die Kosten widerspiegeln, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen) verlangt, dass dem Haushaltskunden vor Vertragsschluss verschiedene Regelungen zur Zahlungsweise anzubieten sind. Mit § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG ist es nicht vereinbar, einen Tarif anzubieten, der nur eine Zahlungsweise vorsieht, wie es die Beklagte mit dem Tarif "Privatstrom online" getan hat, wenn sie daneben Tarife anbietet, die sich auch in anderer Hinsicht von diesem Tarif unterscheiden (Hellermann in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl., § 41 Rn. 16).

Die Konkretisierung im Tenor soll nur klarstellen, dass die Klausel nicht schlechthin verboten werden kann, sondern nur dann, wenn nicht ein vergleichbarer Tarif angeboten wird, der lediglich die unterschiedlichen Kosten der verschiedenen Zahlungsweisen widerspiegelt (Hellerman, a.a.O.; Eder in Danner/Theobald, Energie-recht, § 41 EnWG Rn. 8). Gibt es neben dem Tarif, der eine Einzugsermächtigung zwingend voraussetzt, einen

weiteren Tarif, der sich nur dadurch unterscheidet, dass das Energieversorgungsunternehmen bei anderer Zahlungsweise eine "Bearbeitungspauschale" verlangt (wie sie die Beklagte jetzt mit den Tarifen Anlage B 4, B 5 verlangt), ist die Klausel für den Tarif, der eine Einzugsermächtigung voraussetzt, nicht zu beanstanden. Die Klausel führt nur dazu, dass sich der Lieferant von dem Vertrag lösen kann, wenn der Kunde eine Vertragsbedingung nicht mehr erfüllt. Der Kunde hätte in diesem Fall die Möglichkeit, den Tarif der Beklagten zu wählen, bei dem die Kosten für die andere Zahlungsweise gesondert zu begleichen sind, oder er könnte auch zu einem anderen Anbieter - mit u.U. einem günstigeren Angebot - wechseln. Ein Unterliegen für den Kläger ist insoweit nicht gegeben.

Der Wegfall der Einzugsermächtigung allein rechtfertigt unter diesen Umständen kein außerordentliches Kündigungsrecht der Beklagten, wie dies das Landgericht (S. 9 f.) bereits ausführlich dargetan hat.

Dass den Kunden der Beklagten, die sich bereits in dem Vertrag befinden, entgegen den gesetzlichen Regelungen kein Wahlrecht bezüglich der Zahlung eingeräumt worden ist, rechtfertigt sicher nicht, dass, wenn diese Kunden nun ihr Wahlrecht ausüben wollen, ihnen der für sie günstige Vertrag gekündigt wird.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe nach § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht vorliegen.

